

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rösrath vom 3. Mai 2005

Aufgrund des § 27 Absatz 1, 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), wird von der Stadt Rösrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rösrath vom 2. Mai 2005 für das Gebiet der Stadt Rösrath folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 2. Straßen, Fahrbahnen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkplätze, Parkbuchten, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Bordsteine, Rinnsteine, Treppen, verkehrsberuhigte Zonen, Aufgänge von der Straßenfront der Häuser, sofern diese nicht eingefriedet sind sowie
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Wälder, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel-, Sport-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch:

- aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Verfolgen, Errichten von Hindernissen, Einsatz von Hunden
 - Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig sammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen
 - Störungen in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und Gläsern)
 - Verrichtung der Notdurft
 - Nächtigen, insbesondere auf Bänken, Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck
 - Handel mit Waren aller Art ohne Vorliegen einer besonderen Erlaubnis
 - Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente)
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (3) § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG v. 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129)) sowie die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 StVO (Allgemeine Verhaltenspflicht im Straßenverkehr) bleiben von den Regelungen des Absatzes 1 unberührt.
- (4) Die Einhaltung der allgemeinen Verhaltenspflichten nach Absatz 1 werden für den Bereich Rösrath/Sülztafplatz im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft begleitet.

§ 3 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Plakate, Anschläge, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder anbringen zu lassen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Wer entgegen dem Verbot des Absatzes 1 Plakatanschläge, Flugblätter usw. anbringt oder anbringen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Anschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Herstellung des ordnungswidrigen Zustands nachgekommen, wird ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters, auf den die jeweiligen Plakataushänge usw. hinweisen, vorgenommen.
- (4) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für von der Stadt genehmigte Sondernutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Rösrath kann von den Vorschriften dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. die privaten Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur unerheblich überwiegen und keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen oder
2. dies dem öffentlichen Interesse dient. Bei Plakatanschlagen ist in der Regel ein öffentliches Interesse anzunehmen, wenn es sich um politische, traditionelle, gemeinnützige, kirchliche oder karitative Veranstaltungen handelt oder um befristete gewerbliche Veranstaltungen, die auf dem Stadtgebiet der Stadt Rösrath stattfinden.

Es ist ein schriftlicher Antrag bei dem Bürgermeister der Stadt Rösrath, Fachbereich 2/Ordnung, Rathausplatz, 51503 Rösrath, zu stellen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die allgemeine Verhaltenspflicht verletzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Plakate, Anschläge, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt oder anbringen lässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 der unverzüglichen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten gem. Absatz 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 3. Mai 2005

Dieter Happ
Der Bürgermeister

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rösrath wurde am 09. Mai 1995 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro der Stadt Rösrath, mit gleichzeitigem Hinweis im Internet, öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem 16. Mai 1995 in Kraft.